

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
StAs-0141.51/8132

Dresden, 31. März 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/4426
Thema: Nicht mehr auffindbare Asylbewerber

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Asylbewerber sind seit Beginn der Zählweise zum 01.03.2016 in Sachsen durch die EASY Registrierung erfasst worden und dem Freistaat Sachsen zugewiesen worden?

Die in EASY mit Zuständigkeit Sachsen erfassten Asylbewerber seit 1. April 1993 sind aus der Anlage ersichtlich.

Frage 2:

Wie viele der Asylbewerber aus Frage 1 haben ihren Platz in einer Erstaufnahmeeinrichtung im Freistaat Sachsen erstmalig tatsächlich bezogen?

Frage 3:

Wie viele Asylbewerber haben „illegal“ bzw. „auf eigene Faust“ ihren Platz aus Frage 2 dauerhaft nach „unbekannt“ verlassen (und sind nicht in einer anderen Gemeinschaftsunterkunft in Sachsen untergebracht)?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Informationen darüber, wie viele in EASY registrierte Personen eine Erstaufnahme in Sachsen tatsächlich bezogen haben oder selbstständig weitergereist sind, liegen nicht vor, da in EASY lediglich eine anonymisierte und keine personenbezogene Datenerfassung erfolgt.

Eine Beantwortung der Frage 3 ist daher nicht möglich.

Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
des Innern**
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass keine Doppelantragstellung eines Asylantragstellers in Deutschland oder Europa erfolgen kann?

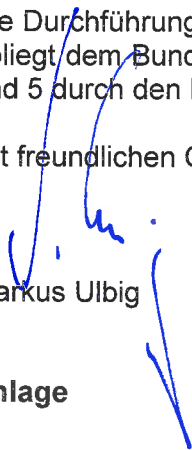
Frage 5:

Wie viele Fälle von Doppelasylantragstellungen sind im Freistaat Sachsen von Beginn des Jahres 2015 bis heute bekannt geworden?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 4 und 5:

Die Durchführung des Asylverfahrens gemäß § 5 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes obliegt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Eine Beantwortung der Fragen 4 und 5 durch den Freistaat Sachsen ist daher nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Markus Ulbig

Anlage

Jahr	EASY-Registrierungen Sachsen (01.01. - 31.12.)
1993	12.900*
1994	7.865
1995	8.412
1996	7.153
1997	6.929
1998	6.324
1999	6.162
2000	4.732
2001	5.798
2002	4.917
2003	3.205
2004	2.111
2005	1.251
2006	1.107
2007	937
2008	1.125
2009	1.380
2010	2.073
2011	2.335
2012	3.597
2013	6.092
2014	12.290
2015	58.988
2016**	4.811

* 01.04. - 31.12.1993

** 01.01. - 01.03.2016